

*Ivo Bach*

## Auslegung und Wirkung einer Verjährungsverzichtserklärung – Anmerkung zu BGH, 10. November 2020 – VI ZR 285/19 (KG)

LMK 2021, 437150

### 1. Problembeschreibung

Will ein Schuldner seinen Gläubiger dazu bewegen, kurz vor der Verjährung des Anspruchs in Vergleichsverhandlungen einzutreten, so bietet er ihm in aller Regel an, vorübergehend auf die Verjährungseinrede zu verzichten. Solch ein befristeter Verzicht ist das kleinstmögliche Zugeständnis, das der Schuldner machen kann. Erstens verzichtet er nur darauf, die Einrede *zu erheben*; ihr Bestand bleibt unberührt. Der Verzicht verhindert nicht einmal, dass die Verjährungsfrist weiter- und dementsprechend auch irgendwann abläuft (keine Hemmung; st.Rspr. *BGH NJW* 2009, 1598 = *DStR* 2009, 1104 = *NZG* 2009, 582). Zum anderen verzichtet der Schuldner nur vorübergehend: Nach Ablauf der Verzichtsfrist kann er sich wieder auf die (zwischenzeitlich eingetretene) Verjährung berufen.

Streng genommen würde dies selbst dann gelten, wenn der Gläubiger zuvor ein Gerichtsverfahren eingeleitet hat: Das Verfahren hemmt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB nur die Verjährungs- nicht aber auch die Verzichtsfrist. So verstanden würde der Verzicht des Schuldners dem Gläubiger allerdings wenig nützen. Die Rechtsprechung behilft sich deshalb mit einer teleologischen Auslegung der Verzichtserklärung: Der Verzicht solle „den Gläubiger von der Notwendigkeit der alsbaldigen gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruchs entheben“ (*BGH NJW* 2014, 2267 Rn. 19). Dieser Zweck werde nur erreicht, wenn der Schuldner bei einer Verfahrenseinleitung vor Fristablauf weiterhin (also auch nach Ablauf der Verzichtsfrist) daran gehindert sei, die Verjährungseinrede zu erheben.

Die aktuelle Entscheidung betrifft nun die Sondersituation, dass der befristete Verjährungsverzicht erst *nach* Ablauf der Verjährungsfrist erklärt wird. Die Klägerin war im Jahr 2000 zur Welt gekommen und hatte durch einen Behandlungsfehler der Geburtsklinik motorische Behinderungen und starke mentale Beeinträchtigungen erlitten. Erst 2004 wurde ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, im Zuge dessen die beklagte Klinik (bzw. genauer: deren Versicherer) erklärte, sich bis Ende 2007 „nicht auf die Einrede der Verjährung zu berufen“. Die Klageerhebung datierte schließlich von 2009.

### 2. Rechtliche Wertung

Nach den vorgenannten Grundsätzen hätte die Klage abgewiesen werden müssen. Der Verjährungsverzicht war bis Ende 2007 befristet und hätte sich nur „verlängert“, wenn die Klägerin das Verfahren zuvor eingeleitet hätte. Das *KG* deutete die Erklärung jedoch nicht als bloßen Verzicht, sondern als Einverständnis in einen Neubeginn der Verjährung. Begründung: Als bloßer Verzicht sei die Erklärung de facto wirkungslos, weil die Verjährung bereits zuvor eingetreten sei (*KG* Ur. V. 1.7.2019 – 20U103/13, BeckRS 2019, 51092 Rn. 100 ff.).

Dem ist der *BGH* entgegengetreten. Ein nach Verjährungseintritt erklärter Verzicht sei keineswegs wirkungslos; er wirke vielmehr in gleicher Weise wie ein in unverjährter Zeit erklärter Verzicht: Er habe zur Folge, „dass der Gläubiger vor Ablauf der Verzichtsfrist Klage erheben muss, soll der Verzicht über das Fristende hinaus wirksam bleiben“ (Rn. 17). Für die Annahme, der Schuldner habe mit seiner Erklärung über diesen „regelmäßigen Inhalt“ hinaus weitere Wirkungen auslösen wollen (wie insb. einen Neubeginn der Verjährung), bedürfe es „besonderer Anhaltspunkte“, die im konkreten Fall nicht erkennbar seien (Rn. 18).

Dem *BGH* ist insofern zuzustimmen, als die extensive Auslegung des *KG* in der Tat am (offensichtlichen) Willen des Schuldners vorbeigeht und damit gegen § 133 BGB verstößt. Es erscheint fernliegend, dass ein Schuldner freiwillig und ohne jede Gegenleistung mit einer einfachen Erklärung einen bereits verjährten Anspruch des Gläubigers wieder aufleben lassen will.

Aus demselben Grund ist jedoch auch die Auslegung des *BGH* zumindest zweifelhaft. Denn letztlich misst auch der *BGH* der Verzichtserklärung „reanimierende Wirkung“ zu: Der Gläubiger, der es versäumt hat, innerhalb der Verjährungsfrist zu klagen, darf es nun innerhalb der Verzichtsfrist erneut versuchen. Es bleibt die Frage: Warum sollte der Schuldner dem Gläubiger eine solche zweite Chance einräumen? Von einem Akt der Nächstenliebe ist zumindest im Rahmen professioneller Geschäfts- oder Rechtsbeziehungen kaum auszugehen. Versicherer – wie im aktuellen Fall – sind dafür jedenfalls nicht bekannt.

Auch für eine derartige Auslegung der Verzichtserklärung wird man daher besondere Anhaltspunkte verlangen müssen. Fehlen sie, wird man demgegenüber davon auszugehen haben, dass der nach Verjährungseintritt erklärte Verzicht genau denselben Zweck verfolgt wie der in unverjährter Zeit erklärte: Er soll Verhandlungen zwischen den Parteien ermöglichen, indem er dem Gläubiger das Risiko nimmt, durch das Aufschieben einer gerichtlichen Geltendmachung in die Verjährung zu laufen – nicht weniger, aber eben auch nicht mehr. Dass das Risiko eines Verjährungseintritts während der Verhandlungen tatsächlich überhaupt nicht besteht, weil die Verjährung bereits zuvor eingetreten ist, steht dieser Annahme in aller Regel nicht entgegen: Zumeist dürften die Parteien nämlich entweder unsicher sein, ob die Verjährung tatsächlich bereits eingetreten ist, oder sogar (irrigerweise) davon ausgehen, dass die Verjährungsfrist noch laufe. In beiden Fällen verfolgen sie mit dem Verzicht den genannten Zweck. Um ihn zu erreichen genügt es, wenn sich der Schuldner nicht auf eine Verjährung berufen kann, die *während* der Verhandlungen, also konkret: *während* der Verzichtsfrist eingetreten ist. Nicht erforderlich ist es hingegen, ihn zusätzlich

daran zu hindern, sich auf eine bereits *vor* der Verzichtserklärung eingetretene Verjährung zu berufen.

Nur dann, wenn die Parteien tatsächlich keinerlei Zweifel daran hegen, dass die Verjährung bereits eingetreten ist, wird man davon ausgehen dürfen (und dann auch: müssen), dass der Verzicht nicht den künftigen Verjährungseintritt abfedern, sondern den zurückliegenden überwinden soll. Nur für diesen (Sonder-)Fall trifft also die Auslegung des *BGH* zu.

### 3. Praktische Bedeutung

Verjährungsverzichtserklärungen ermöglichen Vergleichsverhandlungen und dienen deshalb mittelbar einer Entlastung der Gerichte. Vor diesem Hintergrund verwundert es wenig, dass der *BGH* zu einer Auslegung *in favore creditorum* tendiert (kürzlich etwa *BGH NJW 2021, 234*). Nur wenn sich der Gläubiger rechtssicher fühlt, wird er einstweilen auf eine Klage verzichten und in Vergleichsverhandlungen eintreten.

Auch die aktuelle Entscheidung ist nur *relativ* schuldnerfreundlich – nämlich im Vergleich zu der noch gläubigerfreundlicheren Linie des *KG*. Im Grunde aber bleibt der *BGH* auch diesmal seiner gläubigerfreundlichen Auslegung treu: Er misst dem Verzicht eine Wirkung bei, die der Schuldner nicht beabsichtigt haben dürfte, nämlich ein Wiederaufleben des eigentlich schon verjährten Anspruchs.

Damit zwingt der *BGH* den Schuldner zu genaueren, vorsichtigeren Formulierungen. Wer nicht missverstanden werden will, wird seine Verzichtserklärung dahingehend einschränken müssen, dass sie nur eine „bevorstehende“ oder „künftig eintretende“ Verjährung betreffen soll – oder dass sie nur gelten solle, falls nicht ohnehin schon Verjährung eingetreten sei (ein solcher Vorbehalt ist als Rechtsbedingung ohne Weiteres zulässig).